



# Compliance Leitfaden Kartellrecht des FEEI

(Stand April 2023)

Dieser Leitfaden ist ein Bekenntnis des Fachverbands der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) zu den Grundsätzen der freien Märkte und des fairen Wettbewerbs sowie zur Verantwortung gegenüber den MitarbeiterInnen und Mitgliedsunternehmen des FEEI, deren Kunden sowie Geschäftspartnern.

Der Leitfaden bietet eine praktische Hilfestellung zu relevanten kartellrechtlichen Compliance-Themen und soll dazu beitragen, dass die MitarbeiterInnen und Mitgliedsunternehmen des FEEI sich gesetzeskonform verhalten, kartellrechtliche Risikosituationen erkennen und rechtzeitig Rat einholen. Die Einhaltung des österreichischen und europäischen Kartellrechts (im Folgende gemeinsam "Kartellrecht") ist für den FEEI von größter Bedeutung. Ein Kartellverstoß kann weitreichende und ernsthafte Folgen sowohl für den FEEI als auch für die Mitgliedsunternehmen des FEEI nach sich ziehen.

Das Bekenntnis zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften ist ein wesentlicher Teil der Mitgliedschaft im FEEI.

Dieser Leitfaden und die darin enthaltenen Verhaltensrichtlinien gelten für alle MitarbeiterInnen und Mitgliedsunternehmen des FEEI. Sowohl die MitarbeiterInnen als auch die Mitgliedsunternehmen des FEEI haben die Einhaltung der Bestimmungen des Compliance Leitfadens Kartellrecht des FEEI ausdrücklich mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

## 1. GRUNDLAGEN

### a. Was versteht man unter Kartellrecht?

Das Kartellrecht zählt zu den Grundregeln einer freien Marktwirtschaft. Sein Ziel ist es, den freien, unverfälschten und wirksamen Wettbewerb der Unternehmen im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucher, zu schützen.

Zu diesem Zweck verbietet das Kartellrecht Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen sowie abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder zur Folge haben.

Die Wettbewerbsbehörden in Österreich und in der Europäischen Union achten auf die Einhaltung des Kartellverbots und ahnden gravierende Verstöße rigoros. Zudem ist es in den letzten Jahren üblich geworden, dass schwerwiegende Kartellverstöße Schadenersatzforderungen der betroffenen Abnehmer oder Lieferanten nach sich ziehen.

### b. Was versteht man unter "Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen"?

Der kartellrechtliche Begriff "Absprachen und abgestimmte Verhaltensweise" reicht sehr weit. Darunter fallen nicht nur förmliche Vereinbarungen (Verträge), sondern jedes formelle oder informelle Erreichen eines gemeinsamen Verständnisses (zB *Gentlemen's Agreement*). Dabei ist es irrelevant, ob das gemeinsame Verständnis schriftlich festgelegt oder mündlich getroffen wurde. Auch stillschweigend zustande gekommene Vereinbarungen können eine "abgestimmte Verhaltensweise" im Sinne des Kartellrechts begründen.

Schon der bloße Informationsaustausch dazu, welches Verhalten ein Unternehmen auf dem Markt zu setzen gedenkt, Andeutungen gegenüber Wettbewerbern oder jede

andere Art der diesbezüglichen Fühlungnahme mit einem Wettbewerber können als eine kartellrechtswidrige Abstimmung gedeutet werden. Wettbewerbsbehörden legen dabei einen strengen Maßstab an. Bereits die einseitige Äußerung eines Unternehmens zu einem kartellrechtlich sensiblen Thema, etwa im Rahmen einer FEEI-Sitzung, kann als Beteiligung aller übrigen Unternehmen am Verstoß gewertet werden, die diese Informationen empfangen haben, es sei denn, die Empfänger haben die Informationen nachweislich zurückgewiesen und sich von der Informationsübermittlung distanziert.

Ob die Absprache tatsächlich umgesetzt wird bzw. ob sie tatsächlich Auswirkungen auf den Markt hat, ist für die rechtliche Beurteilung zumeist nicht relevant. Bei schwerwiegenden Kartellverstößen – wie zB Preisabsprachen, Kunden- und Gebietsaufteilung – ist auch schon eine versuchte Wettbewerbsbeschränkung strafbar, also unabhängig davon, ob die Abstimmung von den beteiligten Unternehmen umgesetzt wird oder nicht.

#### c. Was versteht man unter "Beschränkung des Wettbewerbs"?

Nicht jede Abstimmung zwischen Wettbewerbern ist verboten, sondern nur solche, die den Wettbewerb beschränken. Zum Beispiel fallen Abstimmungen der Verhandlungsposition einer Branche in Kollektivvertragsverhandlungen, Beteiligungen an Gesetzgebungsverfahren, oder die gemeinsame Förderung des Fachwissens idR nicht darunter. Praktisch wichtig ist, die sogenannten "kartellrechtlichen Kernsünden" zu erkennen und damit vermeiden.

#### d. Themen, die nicht besprochen werden dürfen (kartellrechtliche Kernsünden)

Jede Art von Absprachen oder abgestimmten Verhaltensweisen, die im Ansatz folgende Themen betreffen, sind zu unterlassen:

- Preise, Rabatte, Lieferbedingungen: Es ist verboten, Verkaufs- oder Einkaufspreise, Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen (zB Rabatte, Kreditrahmen und sonstige Konditionen), aktuelle und zukünftige Preispolitik oder andere Lieferbedingungen (zB Mindestzustellmengen) zu vereinbaren, abzusprechen oder mit Wettbewerbern auszutauschen. Das gilt auch für bloße (selbst geringfügige) Preisbestandteile, wie zB Entsorgungskosten.
- Gebiets- und Kunden(-kreis-)aufteilung: Die Aufteilung von Absatzgebieten oder Kunden (zB nach Größe, Produktart etc) bspw durch eine Marktaufteilung und die Vereinbarung, nicht in das Gebiet "des anderen" zu verkaufen, ist verboten. Ebenso wenig ist über Einzugsgebiete, Vertriebschwerpunkte etc zu diskutieren.
- Beschränkung oder Erhöhung der Produktionsleistung: Es ist verboten, die Produktionsleistung, -kapazität oder ihren Absatz im Einvernehmen mit anderen Marktteilnehmern zu beschränken oder zu kontrollieren, die zukünftigen technischen Entwicklungen oder Investmentpläne (dazu zählen auch Entscheidungen über die Kapazitätserweiterung) oder die Schließung bestehender Anlagen zu koordinieren.
- Gemeinsamer Boykott: Kartellrechtswidrig ist die Vereinbarung, einen Kunden nicht zu beliefern oder zu boykottieren. Ebenso dürfen keine Vereinbarungen darüber getroffen werden, jeweils nur einen bestimmten Kunden bzw. eine bestimmte Kundengruppe zu beliefern.
- Bieterabsprachen: Bei Bieterabsprachen koordinieren Wettbewerber im Vorhinein die Bedingungen, zu denen sie ihr Angebot abgeben werden, und beeinflussen damit den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens. Bieterabsprachen

gehören zu den am strengsten sanktionierten Wettbewerbsverstößen. Deshalb ist es verboten, Vereinbarungen zu treffen oder über die Bedingungen zu diskutieren, zu denen Mitgliedsunternehmen des FEEI ein Angebot im Rahmen einer Ausschreibung abgeben werden.

Um hinreichend Abstand zu diesen kartellrechtlichen Kernsünden zu wahren, sollten Diskussionen über folgende wettbewerblich sensible Themenbereiche vermieden werden:

- Vertriebspraktiken wie zB Kundensegmentierung;
- Verkaufs- und Produktionszahlen (egal ob nach Wert als auch Einheiten);
- Kostenstruktur;
- Investitionsvorhaben.

#### e. Zulässige Themen

Jeder direkte Kontakt mit Wettbewerbern ist eine Risikosituation. Das heißt aber nicht, dass Kontakte mit Wettbewerbern schlechterdings verboten sind. In vielen Fällen ist eine gemeinsame Vorgehensweise branchenweiten Themen rechtlich unbedenklich und sogar willkommen. Bei den FEEI-Sitzungen ist es daher idR zulässig, zB folgende Themenbereiche zu besprechen:

- technische Standards,
- Umweltschutzmaßnahmen,
- Allgemeine Konjunkturdaten,
- HR-Fragen,
- rechtliche (zB arbeitsrechtliche), regulatorische und politische Rahmenbedingungen,
- Erstellung von Studien und andere Arten der gemeinsamen Grundlagenforschung,
- Benchmarking-Aktivitäten,
- und Lobbying-Aktivitäten.

Auch wenn Diskussionen über diese Themen meistens wettbewerbsfördernde Wirkungen zeitigen, müssen die FEEI-MitarbeiterInnen und die Mitgliedsunternehmen des FEEI dafür Sorge tragen, dass die Diskussionen nicht in einen kartellrechtlichen Graubereich "abdriften". Beispielsweise darf die Erörterung allgemeiner Konjunkturdaten nicht darin münden, dass auf dieser Grundlage darüber gesprochen wird, wie sich die einzelnen Unternehmen zukünftig am Markt verhalten sollten.

Gemeinsame Marketingaktivitäten sind zulässig, solange dabei nur für die Branche insgesamt geworben wird, die individuellen Werbeaktivitäten einzelner Unternehmen nicht beschränkt werden und die Gemeinschaftswerbung auch nicht mittelbar (zB durch die Ankündigung "marktüblicher Preise") auf das Marktverhalten einzelner Unternehmen Einfluss nimmt.

Vorsicht ist geboten bei der Herausgabe von Mustern für Allgemeine Geschäftsbedingungen (zB für Lieferverträge). Der FEEI entwickelt mitunter in speziellen Fachgremien solche Vertragsmuster, prüft die (kartell-)rechtlichen Rahmenbedingungen und stellt sie seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Verfügung.

Der österreichische Gesetzgeber hat darüber hinaus im Sinne des "European Green Deals" der Europäischen Kommission eine stärkere Orientierung des Kartell- und

Wettbewerbsrechts an den Nachhaltigkeitszielen vorgenommen. Kooperationen, welche zwar den Wettbewerb beschränken, aber wesentlich zu einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft beitragen, können im Einzelfall und im engen Rahmen erlaubt sein.

#### **f. Konsequenzen einer Verletzung der kartellrechtlichen Bestimmungen**

Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften sind mit einem massiven Sanktionspotential verbunden und können schwerwiegende Konsequenzen für den FEEI und die Mitgliedsunternehmen haben, darunter:

- Imageschaden für die beteiligten Mitgliedsunternehmen und den FEEI (Verlust von Aufträgen, Ausschluss von Ausschreibungen);
- Geldbußen bis zu 10% des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten weltweiten Gruppenumsatzes;
- uU Strafbarkeit der handelnden Personen;
- Nichtigkeit der kartellrechtswidrigen Vereinbarungen;
- Schadenersatzansprüche von Lieferanten oder Kunden;
- (kostspielige) Untersuchungen durch die Wettbewerbsbehörden.

## **2. REGELN FÜR SITZUNGEN IM RAHMEN DES FEEI**

Aus Compliance-Gründen und um Risikosituationen im Rahmen der Tätigkeiten des FEEI zu vermeiden, hat der FEEI spezifische Regeln für Sitzungen eingeführt.

Für jede FEEI-Sitzung ist eine detaillierte Agenda zu erstellen, die rechtzeitig vor der jeweiligen FEEI-Sitzung an die Mitgliedsunternehmen zur Durchsicht übermittelt wird. Die Agenda ist klar und unmissverständlich zu formulieren; ein Punkt "Sonstiges" ist dabei tunlichst zu vermeiden. Sofern Zweifel hinsichtlich der kartellrechtlichen Zulässigkeit einzelner Punkte bestehen, sind diese – soweit möglich – vor Versendung der Agenda, jedenfalls aber vor Beginn der FEEI-Sitzung zu klären. Darüber hinaus ist als erster Punkt der Agenda eine Erinnerung zur Einhaltung der kartellrechtlichen Rechtsvorschriften vorzusehen.

Bei jeder Sitzung des FEEI ist zumindest ein(e) hauptamtliche(r) FEEI-MitarbeiterIn anwesend. Diese(r) hauptamtliche FEEI-MitarbeiterIn oder, sofern ein Rechtsanwalt zur Sitzungsbegleitung anwesend ist, der begleitende Rechtsanwalt, weisen die Teilnehmer zu Beginn der FEEI-Sitzung auf diesen Leitfaden und das Gebot kartellrechtskonformen Verhaltens durch alle Sitzungsbeteiligten hin. Die Teilnehmer haben die Einhaltung des Kartellrechts mit Unterzeichnung der Anwesenheitsliste ausdrücklich zu bestätigen ("*Tick the box*"), oder, sofern die Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz erfolgt, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen.

Die/der hauptamtliche FEEI-MitarbeiterIn und/oder, sofern ein Rechtsanwalt zur Sitzungsbegleitung anwesend ist, der begleitende Rechtsanwalt, stellen sicher, dass es während FEEI-Sitzungen nicht zu unzulässigen Gesprächen, Entscheidungen, Vereinbarungen, oder Absprachen zu kartellrechtlich sensiblen Themen kommt. Für die FEEI-Sitzungen gelten daher folgende Regeln:

Die/der hauptamtliche FEEI-MitarbeiterIn bzw der begleitende Rechtsanwalt

- weisen einen Teilnehmer, dessen Verhalten nicht im Einklang mit dem Kartellrecht steht, unverzüglich darauf hin;
- beenden/vertagen eine FEEI-Sitzung, sollte eine kartellrechtliche Klarstellung erforderlich sein;

- veranlassen eine ordnungsgemäße und vollständige Protokollierung.

Die Teilnehmer der FEEI-Sitzungen sind verpflichtet,

- ein Gespräch über einen bestimmten Punkt der Agenda unverzüglich zu beenden oder zu vertagen, wenn kartellrechtliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Gesprächs bestehen;
- die FEEI-Sitzung zu verlassen, wenn nach Vorbringen der Bedenken das Gespräch mit kartellrechtlich sensiblen Themen dennoch fortgeführt wird. Das Verlassen des Teilnehmers ist unter Angabe des Namens, des genauen Zeitpunktes und des Grundes vom der/dem hauptamtlichen FEEI-MitarbeiterIn im Protokoll festzuhalten.

### **3. MARKTINFORMATIONSSYSTEME (STATISTIKEN, BENCHMARKING)**

Die Zulässigkeit eines Marktinformationsverfahrens (etwa von statistischen Erhebungen über den Umsatz und den Absatz in bestimmten Branchen) hängt davon ab, ob daraus Rückschlüsse auf das künftige Wettbewerbsverhalten eines bestimmten anderen Unternehmens gezogen werden können. Marktinformationsverfahren sind daher idR nur zulässig, wenn die ausgetauschten Daten anonymisiert und ausreichend aggregiert wiedergegeben werden, sodass einzelne Unternehmen nicht identifiziert werden können.

Im Einzelnen hängt die Zulässigkeit von einer Reihe von Faktoren ab, wie zB der Art der ausgetauschten Informationen, die Aktualität der Daten, der Häufigkeit des Datenaustausches, der Anzahl der aggregierten Unternehmen, der Marktstruktur, etc.

Der FEEI achtet stets darauf, dass sein Marktinformationsverfahren unter Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften verwaltet wird. Zu diesem Zweck sorgt der FEEI insb dafür, dass die von den einzelnen Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten, die für die weitere Verarbeitung und Auswertung durch den FEEI erforderlich sind, bilateral – dh zwischen dem jeweiligen Unternehmen und dem FEEI – übermittelt werden. Somit werden unternehmensspezifische, vertrauliche Daten zu keinem Zeitpunkt mit konkurrierenden Unternehmen geteilt.